

Gedanken zur Auslegungsmethodik im Zeitalter von LLMs

Peter Hongler | Reto Gubelmann



Prof. Dr. Peter Hongler, Professor für Steuerrecht an der Universität St.Gallen



Dr. Reto Gubelmann, Forschungsgruppenleiter in NLP & Philosophie an der Universität Zürich

LLMs markieren möglicherweise einen methodischen Wendepunkt für die Rechtswissenschaft. Sie können juristische Aufgaben – die Anwendung von Normen auf sprachlich formulierte Sachverhalte – bereits heute auf hohem Niveau lösen, und werden juristische Aufgaben in naher Zukunft besser beherrschen als Menschen. Sie berechnen, welche Anwendungsprämissen in einem Datendfundus akzeptiert werden und welche Schlussfolgerungen daraus ableitbar sind.

Sie machen damit sichtbar, was menschliche Rechtsanwendung im Kern ausmacht: induktive, in Teilen statistische Arbeit im Raum von Prämissen und möglichen Schlussfolgerungen. Um diesen Raum zu beschreiben, verwenden wir in der Abhandlung den Begriff des Begründungszusammenhangs.

Recht darf jedoch nicht vollständig datengetrieben und damit deterministisch sein. Angesichts der steigenden Bedeutung von KI in der Rechtspraxis müssen wir bewusster reflektieren, wo wir Rechtsfortbildung oder Einzelfallgerechtigkeit zulassen wollen, indem wir von existierenden Begründungszusammenhängen abweichen. Dies könnte auch eine Renaissance mündlicher Verhandlungen erfordern, denn nicht-verbale Wahrnehmungen bleiben unverzichtbar, wenn Recht seinem Ziel gerecht werden soll, nämlich der Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

LLMs may mark a methodological turning point for legal scholarship. They can already perform legal tasks – the application of norms to facts formulated in language – at a high level today, and will master legal tasks better than humans in the near future. They calculate which premises of application are accepted within a body of data and which inferences drawn from them count as valid conclusions. In doing so, they make visible what human legal reasoning is essentially about: inductive, in part statistical work within the space of premises and possible conclusions.

To describe this space, we use the term justificatory framework (Begründungszusammenhang) in this treatise.

Law, however, must not be entirely data driven and hence deterministic. Given the growing importance of AI in legal practice, we must reflect more deliberately on where we wish to permit the development of the law, or justice in the individual case, by departing from existing justificatory frameworks. This may also call for a renaissance of oral hearings, for non-verbal perceptions remain indispensable if law is to fulfil its purpose, namely the improvement of social coexistence.

Inhalt

1	Übersicht	5	4	Bezug zu den Large Language Models	11
2	Grundlagen	6	4.1	Übersicht	11
2.1	Positivismus und Pragmatismus – eine Einordnung	6	4.2	Die juristischen Herausforderungen	11
2.2	Ein Blick auf die schweizerische Auslegungsmethodik	7	4.2.1	Inhärenter Konservatismus	12
3	Begründungszusammenhänge	8	4.2.2	Problem der Einzelfallgerechtigkeit	13
3.1	Übersicht	8	4.3	Zwischenfazit	14
3.2	Begründungszusammenhänge in der juristischen Praxis	9	5	Schlussfolgerung	14
3.3	Begründungszusammenhänge und die Bedeutung von Normen	10			
3.4	Zwischenfazit	11			

1 Übersicht

Die Gründung einer neuen juristischen Zeitschrift durch Studierende ist ein erfreuliches Zeichen intellektueller Eigeninitiative und wissenschaftlicher Neugier. Solche Initiativen beleben den rechtswissenschaftlichen Diskurs und schaffen Räume für Perspektiven, die in etablierten Publikationsorganen mitunter zu kurz kommen. Wir wünschen den Studierenden viel Erfolg und Zufriedenheit und hoffen mit dem Beitrag etwas zur «Rechtswissenschaft der Zukunft» beizutragen.

Die Auslegungsmethodik fokussiert in der kontinental-europäischen Tradition auf die Rechtsnorm. Das immer noch berühmte Bild von ENGISCH verlangt ein Hin- und Herwandern des Blicks zwischen Norm und Sachverhalt.¹ Dies hat externalistische Züge, indem eine Beobachter- bzw. Anwenderperspektive fingiert wird, welche «die» Norm als Tatsache (geschrieben auf einem Stück Papier) in der Welt im Blick hat und auf Sachverhalte anwendet.

Unsere Rechtstradition ist stark geprägt von analytischer Arbeit am Normtext sowie der Rechtsnorm als Untersuchungsobjekt generell. Teilweise ist bewusst auch die Rede von «Normtextarbeit».² Auch in der angloamerikanischen Welt steht die Auslegung von Normen im Zentrum, wobei auch ein Präzedenzfall als Norm verstanden werden kann. HART unterscheidet beispielsweise zwischen einem Kern und einem weiteren Bereich (er nennt ihn Penumbra) einer Norm. In der Penumbra im Unterschied zum Kern erlaubt die Sprache keine klare eindeutige Aus-

legung.³ Gewisse Entscheide scheinen kein richterliches Ermessen zu verlangen und andere Entscheide verlangen hingegen ein besonders grosses Ermessen.

Wir möchten diese traditionellen Ansätze, die zugegebenermassen sehr heterogen sind und nur vereinfachend und auch nur zum Zwecke der Einleitung als Einheit dargestellt worden sind, nachfolgend in Frage stellen. Konkret vertreten wir einen pragmatischen und inferentialistischen Ansatz, der nicht die Rechtsnorm ins Zentrum stellt, sondern den Begründungszusammenhang, der einer Rechtsnorm überhaupt erst einen Inhalt gibt. In der Rechtspraxis soll es – so die hier vertretene Position – primär darum gehen, den Begründungszusammenhang zu verstehen und nicht die Norm als vermeintliche Tatsache.

Bevor dieser Begründungszusammenhang näher betrachtet wird, wird einleitend eine Übersicht gegeben, über die wesentlichen philosophischen und rechtsphilosophischen Strömungen, welche diese Diskussion begleiten. Auslöser der vorliegenden Überlegungen sind die technischen Fortschritte von Large Language Models. Diese sind besonders gut darin, solche Begründungszusammenhänge auf konkrete Fälle anzuwenden. Wir gehen davon aus, dass LLMs zu einem Umdenken führen werden bezüglich der Frage, was wir in der juristischen Praxis machen, wenn wir Normen «auslegen».

1 ENGISCH KARL, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl., Heidelberg 1963, 15.

2 KRAMER ERNST/ARNET RUTH, Juristische Methodenlehre, 7. Aufl., Bern 2024, 42 ff.

3 Vgl. HART HERBERT L.A., Positivism and the Separation of Law and Morals, Harvard Law Review (1958), 607.

2 Grundlagen

2.1 Positivismus und Pragmatismus – eine Einordnung

Vieles wurde geschrieben zum Begriff des Positivismus in der Rechtswissenschaft.⁴ Die Diskussion ist besonders intensiv in der analytischen Rechtsphilosophie zur Frage, ob Recht notwendigerweise moralisch richtig sein muss.⁵

Für die vorliegende Abhandlung ist jedoch vorab auf den philosophischen Positivismus einzugehen. Dies weil die Gründe für die Ablehnung des philosophischen Positivismus auch hilfreich sein können, positivistische Strömungen in der Rechtswissenschaft zu hinterfragen oder zu präzisieren. Damit ist auch bereits gesagt, dass unter Positivismus in der Rechtswissenschaft etwas anders zu verstehen ist als in der Philosophie.

Der philosophische Positivismus ist als Gegenposition zur Metaphysik zu verstehen. Er fusst auf der Grundannahme, dass wir nur das wissen können, was wir empirisch nachweisen können. Besonders prägend für die Strömung waren bereits die empiristisch geprägten Arbeiten von BACON, HUME und LOCKE. Verfeinert wurden diese Ansätze durch die Vertreter des Wiener Kreises, welche diese empiristischen Grundgedanken mit zeitgenössischen Entwicklungen der Logik (insbesondere von FREGE und RUSSELL) verbunden haben. Gemäss der im Wiener Kreis populären Verifikationstheorie hat nur das Bedeutung, was logisch klar formuliert und empirisch überprüfbar ist.⁶

Gegen den logischen Positivismus bzw. Empirismus wurde vieles vorgebracht. Von pragmatischer Seite insbesondere, dass sich alle Bedeutung stets im Wandel bzw. in Bewegung befindet und abhängig ist von der relevanten gesellschaftlichen Praxis. Diese im weitesten Sinne geprägte Überlegung ist auch für den hier vertretenen Ansatz zentral. Das Recht ist ständig in Bewegung. Rechtsnormen sind nicht fest, sondern sie erhalten ihren Inhalt, d. h. ihre Bedeutung, letztlich durch sich im Fluss befindliche Begründungszusammenhänge.

Besonders zugespitzt wurde die Kritik am Positivismus von RORTY, der den Wahrheitsbegriff letztlich so ausge-

höhlt hat, dass er seine Definition auf ein Produkt des Diskurses beschränkt, d. h. die korrekte Bedeutung einer Bestimmung und letztlich die Wahrheit einer Behauptung ist das, auf was wir uns innerhalb der Gesellschaft einigen.⁷ Die erkenntnistheoretische Grundprämisse von Rortys Denken ist, dass wir in der Welt keine Bedeutungen oder Wahrheiten entdecken oder finden können, sondern dass letztlich das ganze Wissen vom Menschen konstruiert ist.

In der Rechtswissenschaft werden mit dem Positivismus verschiedene Strömungen verbunden. Die Trennung des Seins und des Sollens bei Kelsen kann als Positivismus verstanden werden.⁸ Interessanterweise hatte Kelsen einen persönlichen Bezug zum logischen Positivismus. Er war nicht Teil des Wiener Kreises hatte aber Kontakt mit verschiedenen Vertretern desselben.⁹ Gemäss Kelsen soll die Rechtswissenschaft nicht von moralischen Einflüssen ausserhalb des Rechts abhängen oder beeinflusst werden. Hieraus wird der Versuch ersichtlich, die Rechtswissenschaft von metaphysischen Einflüssen zu lösen. Auch festigt Kelsen die Auffassung, dass das Recht das Untersuchungsobjekt ist und die Rechtswissenschaft zum Ziel hat, dieses Recht zu verstehen.

Ebenfalls dem Positivismus zugerechnet wird HARTs analytischer Positivismus, wobei HART dem Pragmatismus nahestand.¹⁰ Dies wird daraus ersichtlich, dass er für das Verständnis, was Recht ist, auf die Praxis abstellt, indem er unter anderem festhält, dass als Recht gilt, was die rechtsanwendenden Personen für Recht halten.¹¹ Anknüpfungspunkt ist damit, was in der Rechtspraxis dem Recht zugerechnet wird. Der Begriff des «common law» bringt dies sehr schön zum Ausdruck – jede Rechtspraxis entstammt einer gesellschaftlichen («common») Entwicklung, und damit wir wirklich verstehen, was das Recht ist, müssen wir deren Entwicklung verstehen und auch künftige Entwicklungen mitberücksichtigen.¹²

Das ist an sich ein pragmatischer Ansatz. Allerdings ist er nicht konsequent pragmatisch.¹³ Er ist viel mehr posi-

4 Vgl. bereits Kelsen HANS, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl., Wien 1960, 1 ff.

5 Im Zentrum steht die Hart-Dworkin-Debatte. Vgl. hierzu für eine breite Darstellung der wesentlichen Positionen SHAPIRO SCOTT J., *The «Hart-Dworkin» Debate: A Short Guide for the Perplexed*, Working Paper No. 77, Michigan Law, Public Law and Legal Theory Working Paper Series, March 2007.

6 Selbstredend vertraten die Vertreter des Wiener Kreises keine Einheitsmeinung. Einen guten Überblick über die Kernaussagen des Wiener Kreises bietet STADLER FRIEDRICH, *Studien zum Wiener Kreis*, Frankfurt a.M. 1997.

7 Vgl. bspw. die besonders pointierte Position von RORTY RICHARD, *Mirror of Nature*, Princeton 1979, 1 ff.

8 Vgl. Kelsen HANS, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl., Wien 1960, 1 ff.

9 Vgl. hierzu JABLONER CLEMENS/STADLER FRIEDRICH (Hrsg.), *Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre*, Wien 2001. Kelsen wird der Peripherie des Wiener Kreises zugerechnet.

10 Vgl. MISAK CHERYL, *Oxford Pragmatism, Ryle and Austin's Debt*, Oxford 2025, 266 ff.

11 Vgl. HART HERBERT, *Concept of Law*, Oxford 2012, 100 ff.

12 Vgl. hierzu prägnant HOLMES OLIVER WENDELL, *The Common Law*, 1981: «In order to know what it [i.e. the Law] is, we must know what it has been, and what it tends to become». Vgl. auch an dieser Stelle bereits BRANDOM ROBERT, *A Hegelian Model of Legal Concept Determination*, in: Hubbs Graham/Lind Douglas, *Pragmatism, Law, and Language*, 19 ff.

13 Vgl. hierzu auch bereits GUBELMANN RETO/HONGLER PETER, *Die Instrumente der Rechtspraxis*, Bern 2025, 213 ff.

tivistisch geprägt, und zwar in dem Sinne, dass Recht etwas ist, was es anzuwenden gilt. Dies in Abgrenzung zur Sollensfrage, wie etwas (moralisch) sein soll. Die Sein-Sollens-Abgrenzung ist seit Kelsen eine Kernüberlegung des Positivismus auch in der kontinentaleuropäischen Tradition. HART ist hier geprägt von BENTHAM, der die Seins- und Sollensfrage ebenfalls trennt – zumindest implizit.¹⁴ Oder etwas zugespitzt, was Recht ist, ist letztlich eine Tatsachenfrage.¹⁵ Das heisst, eine Frage nach dem, wie etwas ist, und nicht nach dem, wie etwas sein soll.¹⁶

Für die vorliegende Abhandlung ist besonders spannend, dass HART wie erwähnt durchaus pragmatische Ideen verfolgte. Es geht ihm auch darum, welches Rechtsverständnis in der Praxis «besser» ist für die Gesellschaft, und er stellt auf Aspekte der (sozial aufgefassten) Rechtspraxis ab, wie die Frage, welche Rechtsnormen von den rechtsanwendenden Personen für massgebend gehalten werden. Jedoch ist es letztlich die Hauptabsicht von HARTS Arbeiten eine analytische, und zwar das zu beschreiben, was Recht sei. MISAK (m.h.a. MURPHY) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das HART'sche Werk geprägt sei von dieser Spannung von analytischer Arbeit einerseits und normativen Vorschlägen, warum Recht so oder so zu verstehen sein solle, andererseits.¹⁷

Zurückkommend zur Frage, was positivistischen Ansätzen in der Rechtswissenschaft entgegengehalten werden kann, so ist bei der Kritik am philosophischen Positivismus anzuknüpfen. Zentrale Prozesse und Festlegungen in unserer Gesellschaft basieren nicht auf beobachtbaren und logisch durchdringbaren Tatsachen. Sogar die Sprache zur Beschreibung von Tatsachen ist theoriegeladen.¹⁸ Dies gilt umso mehr für das Recht.

Das Recht ist keine feststehende Tatsache, die einfach angewendet werden kann. Es ist vielmehr dynamisch und verändert sich fortlaufend. Der konkrete Inhalt des jeweils anwendbaren Rechts erschliesst sich erst im Rückgriff auf die bestehende juristische Praxis. Daher lässt sich Recht nicht als starre Gegebenheit begreifen; wir

verstehen es erst, indem wir offenlegen, welche Schlussfolgerungen wir aus einer Rechtsnorm ziehen und welche Voraussetzungen ihrer Anwendung zugrunde liegen. Diese Elemente bilden zusammen einen umfassenden Begründungszusammenhang. Der Begriff dieses Begründungszusammenhangs als ein dem Pragmatismus zuzuordnendes Instrument wird in Ziff. 3 weiter präzisiert.

2.2 Ein Blick auf die schweizerische Auslegungsmethodik

In der heutigen vorherrschenden Auslegungsmethodik – zumindest unsere Lesart des Ansatzes des Bundesgerichts – zeigt sich eine Mischung von verschiedenen beschriebenen Strömungen. Das Bundesgericht hält bspw. Folgendes fest:

«Le Tribunal fédéral ne privilégie aucune méthode d'interprétation, mais s'inspire d'un pluralisme pragmatique pour rechercher le sens véritable de la norme;»¹⁹

Rechercher le sens véritable – frei übersetzt das Suchen des wahren Sinns der Norm – bedingt, dass es diesen wahren Sinn zu finden gibt, ähnlich einer Tatsache. Wir müssen den wahren Sinn finden bzw. genug lange suchen. Diese Position impliziert auch, dass es «das Recht» gibt im Sinne von etwas Feststehendem oder eben einer Tatsache.

Dieser Ansatz ist auch geprägt von der Befürchtung, dass Gründe, die ausserhalb des Rechts liegen, letztlich demokratisch nicht legitimiert wären (Sein-Sollen-Unterscheidung!). Darum sollen sich Gerichte an das Recht oder eben den wahren Sinn der Rechtsnorm halten. Das Recht ist als Ist-Zustand – geschaffen durch den Gesetzgeber – anzuwenden und es ist eben nicht zu eruieren, wie das Recht sein soll, bzw. wie es die Richter verstehen wollen. Die oben angesprochene Sein-Sollen-Unterscheidung findet sich somit auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts – wenn auch nur implizit. Die Gerichte wollen das existierende Recht anwenden und eben nicht darauf abstellen, wie das Recht sein soll.

In eine ähnliche Richtung geht die in der Lehre verbreitete Unterscheidung von Normsinn und Wortsinn, die versucht zu zeigen, dass die Auslegung u.U.²⁰ über den Wortsinn hinausgehen kann, sofern sie noch vom Normsinn abgedeckt ist. Davon zu unterscheiden wären (unzulässige) Auslegungen, die dem Wortsinn widersprechen²¹

14 Vgl. die Auseinandersetzung von HART mit BENTHAM: HART HERBERT L.A., Bentham and the Demystification of the Law, The Modern Law Review (1973), 2 ff.

15 Diese Aussage kann man in dieser Form aber nicht uneingeschränkt auf HART übertragen.

16 Allerdings hängt letztlich diese Diskussion davon ab, wie ich das Sein und das Sollen definiere. Hierzu auch HART HERBERT L.A., Positivism and the Separation of Law and Morals, Harvard Law Review (1958), 627 ff.

17 MISAK CHERYL, Oxford Pragmatism, Ryle and Austin's Debt, Oxford 2025, 268.

18 Vgl. hierzu QUINE WILLARD VAN O., Two Dogmas of Empiricism, Philosophical Review (1951), 20 ff., und neuer: VAN FRAASSEN BAS C., Scientific Representation, Oxford 2008.

19 BGE 133 IV 228, E. 2.2.

20 Teilweise wird darauf hingewiesen, dass bei klarem Wortlaut keine sich am Normsinn orientierende Auslegung stattfinden darf (hierzu auch das Bundesgericht BGE 147 I 206, E. 3.5).

21 Vgl. zur Unterscheidung zwischen intra verba legis, praeter verba legis und contra verba legis KRAMER ERNST/ARNET RUTH, Juristische Methodenlehre, 7. Aufl., Bern 2024, 63 ff.

oder Auslegungen, die auch über den Normsinn hinausgehen. Im Zentrum steht wiederum die Rechtsnorm als eine feststehende Tatsache mit den Elementen Normsinn und Wortsinn. Gewisse Auslegungen fallen unter eine Rechtsnorm andere nicht – abgedeckt vom Wortsinn und/oder dem Normsinn.

Wir leiten somit aus der Rechtsnorm etwas ab, d. h. wir setzen voraus, dass die Rechtsnorm an sich einen Inhalt hat, den wir herausarbeiten müssen. Teilweise scheint dieser Inhalt unstrittig – zum Beispiel im Falle eines klaren Wortlauts. In anderen Fällen müssen wir nur genügend lange suchen, irgendwann stossen wir auf den wahren Inhalt einer Norm und wir können zeigen, dass ein Sachverhalt noch unter die Norm fällt und der andere nicht. Hierzu kann der Sinn einer Norm helfen – oder selbstredend auch andere Auslegungselemente.

Dies ist insofern Ausdruck eines empiristischen Ansatzes, da wir das Recht «da draussen» als Tatsache in der Welt untersuchen müssen und die Rechtspraxis darauf abzielt, was von dieser Tatsache (vom Wort- und oder Normsinn) erfasst ist. Ziel des vorliegenden Beitrages ist es genau das in Frage zu stellen, und zwar anhand von ganzen Begründungszusammenhängen, die zeigen, dass letztlich eine Rechtsnorm an sich keinen Inhalt hat, sondern diesen erst durch Anwendungsprämissen und Schlussfolgerungen (zusammen verstanden als Begründungszusammenhänge) erhält. Insofern muss sich eine Auslegung auf die Erarbeitung dieses Begründungszusammenhangs konzentrieren und nicht auf die Anwendung der Rechtsnorm. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

3 Begründungszusammenhänge

3.1 Übersicht

Die Arbeiten von BRANDOM zeigen überzeugend, dass sich die Bedeutung von Begriffen oder ganzen Behauptungen – in der Regel ausgedrückt in einem vollständigen, grammatisch korrekten Satz – aus der Rolle ergibt, die diese Begriffe oder Behauptungen in ganzen Begründungszusammenhängen haben.²² Begründungszusammenhänge sind Implikationen (logische Ableitungen aus Behauptungen) oder Inkompatibilitäten (Behauptungen, die nicht gleichzeitig mit der ursprünglichen Behauptung

zutreffen können). Ich kann demnach die Bedeutung von Behauptungen nur explizit machen, indem ich die Begründungszusammenhänge offenlege, in denen diese Behauptungen vorkommen. Ohne diese Begründungszusammenhänge hat eine Behauptung keine Bedeutung. Hierzu ein einfaches Beispiel. Die Behauptung:

(1) Bello ist ein Hund.

erhält seine Bedeutung durch dessen Implikationen und Inkompatibilitäten. Beispielsweise impliziert (1):

(2) Bello hat, wenn er gesund ist, vier Beine; oder

(3) Bello kann, wenn er gesund ist, bellen; oder

(4) Bello kann nicht sprechen.

Wir können somit nicht einzelne Behauptungen für sich alleine genommen verstehen, sondern müssen immer ganze Begründungszusammenhänge in den Blick nehmen, um die Bedeutung einer Behauptung zu verstehen.

In der Sprachpraxis geschieht dies häufig implizit, indem beide Gesprächspartner davon ausgehen, der andere kennt diese Begründungszusammenhänge. Das Beispiel von oben zeigt dies sehr schön. Die Behauptung «Bello ist ein Hund» bedarf in der gesellschaftlichen Praxis in der Regel keiner weiteren Ausführungen, da die Gesprächspartner die Begründungszusammenhänge bereits verstehen. Die Gesprächspartner wissen, dass Bello nicht sprechen kann. Das muss nicht expliziert werden.

Auch wenn wir juristisch davon sprechen, dass der Wortlaut «klar» sei, handelt es sich lediglich um Fälle, bei denen alle Beteiligten implizit die Begründungszusammenhänge verstehen und darin übereinstimmen, weshalb eine Explikation nicht notwendig ist.²³ Bei folgender Behauptung ist das jedoch nicht der Fall.

(5) Marc war am Wochenende an einem Raufhandel beteiligt.

Insbesondere ausserhalb eines juristischen Diskurses wird kaum klar sein, was ein Raufhandel ist – braucht es 2, 3 oder mehr beteiligte Personen? Es braucht zusätzliche Prämissen und Schlussfolgerungen – bspw.:

(6) Ein Raufhandel bezeichnet eine Auseinandersetzung mit mehr als drei Personen.

Mit (6) haben wir die Bedeutung von (5) expliziter gemacht. Was dies für die Rechtspraxis konkret bedeutet, wird nachfolgend dargestellt.

22 Hinzuweisen ist insbesondere auf BRANDOMs Hauptwerk *Making it Explicit*. Er verwendet zwar nicht den Begriff des Begründungszusammenhangs, aber in jüngsten Publikationen zusammen mit Ulf Hlobil jenen des «Implication Space», der sehr ähnlich ist wie derjenige des Begründungszusammenhangs (HLOBIL ULF/BRANDOM ROBERT, *Reasons for Logic, Logic for Reasons*, 2025, 210 ff.).

23 Vgl. zur Auslegung von Begriffen bereits GUBELMANN RETO/HONGLER PETER, *Die Instrumente der Rechtspraxis*, Bern 2025, 73 ff.

3.2 Begründungszusammenhänge in der juristischen Praxis

Für die Rechtswissenschaft bedeutet dies, dass das Recht nicht gegeben ist. Wir müssen das Recht auch nicht «finden». Es ist vielmehr in einem ständigen historischen Fluss von Begründungszusammenhängen, die von den rechtsanwendenden Personen akzeptiert oder angepasst werden. Durch den Prozess des Explizitmachens wird die Bedeutung einer Rechtsnorm einerseits offengelegt und damit, je nach Rolle der auslegenden Person, auch festgelegt oder weiterentwickelt. Um diesen Beitrag nicht zu abstrakt zu halten, soll uns folgendes Beispiel begleiten:

Rechtsnorm (Art. 15 Abs. 1 BV): Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

Die genaue Bedeutung dieser Bestimmung oder eben der Norm wird sich nur eruieren lassen, indem ich offenlege, welche Schlussfolgerung durch diese Behauptung impliziert werden oder mit welchen Schlussfolgerungen diese Behauptung nicht kompatibel ist. Beispielsweise:

- (K1) Die Rechtsnorm impliziert, dass Kruzifixe in Schulen verboten sind.
- (K2) Die Rechtsnorm wäre nicht kompatibel, mit einem Gerichtsentscheid, der Beten in der Öffentlichkeit verbieten würde.

Durch Implikation und Inkompatibilität gewinnt eine Behauptung überhaupt erst Bedeutung. Die Explikation erhellt, was unter «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet» zu verstehen ist – und macht zugleich deutlich, dass damit nicht alle Facetten dieser Aussage erfasst sind. Entsprechendes gilt, wenn zur Rechtsnorm weitere Anwendungsprämissen hinzutreten.²⁴

Beispielsweise:

P1: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhaltet eine Pflicht zur staatlichen Neutralität.

Auch durch die Anwendungsprämisse wird der Inhalt weiter geschärft. Anwendungsprämissen sind zentral für die Umschreibung der Bedeutung einer Rechtsnorm.

Als Juristinnen und Juristen ist das unsere tägliche Arbeit. Wir definieren die Anwendungsprämissen und wir wenden diese auf Sachverhalte an (d. h. wir ziehen Schlussfolgerungen). Alles zusammen ergibt einen Begründungszusammenhang von Anwendungsprämissen und Schlussfolgerungen. Hierbei ist zentral zu verstehen,

dass das Zuführen von neuen Prämissen und neuen Schlussfolgerungen dazu führen kann, dass bisherige Prämissen und/oder Schlussfolgerungen nicht mehr gültig bzw. wahr sind. In der Logik spricht man hier von nichtmonotonen Folgebeziehungen.²⁵ So könnte im folgenden Beispiel das Zuführen von Prämisse P5 die Gültigkeit von K3 in Frage stellen:

P1: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhaltet eine Pflicht zur staatlichen Neutralität.

P2: Staatliche Neutralität bedeutet, dass dem Staat eine für verschiedene Weltanschauungen und Glaubensbekenntnisse gleichermassen offene Haltung zugrunde liegt.

P3: Staatliche Neutralität bedeutet, dass öffentliche Schulen ohne Beeinträchtigung der Religionsfreiheit besucht werden können.

P4: Staatliche Neutralität bedeutet, dass der Staat keine Partei zugunsten einer bestimmten Religion nimmt.

P5: Staatliche Neutralität bedeutet, im Sinne eines konsequent laizistischen Ansatzes, eine strikte Trennung von Staat und Religion.

K1: Kruzifixe sind in Schulzimmern öffentlicher Schulen verboten.

K2: Lehrerinnen dürfen kein Kopftuch im Unterricht tragen.

K3: Schülerinnen darf das Tragen eines Kopftuchs nicht verboten werden.

Ein konsequenter Laizismus (P5) würde verlangen, dass jegliche Symbole in Schulen verboten werden – auch das Tragen von religiösen Symbolen durch Schüler, d. h. K3 wäre nicht mehr gültig.

Dieses Beispiel zeigt, dass wir den ganzen Begründungszusammenhang verstehen müssen, wenn wir die Bedeutung einer Rechtsnorm verstehen wollen. Falls wir uns einer Anwendungsprämisse nicht bewusst sind oder eine Schlussfolgerung nicht im Auge haben, wenden wir die Rechtsnorm allenfalls falsch an, insb. falls dadurch Widersprüchlichkeiten entstehen.

Die Begründungszusammenhänge sind sozial konstruiert. Es sind nicht Begründungszusammenhänge eines Individuums, sondern in der Gesellschaft akzeptierte Begründungszusammenhänge. Letztlich kann sich die Bedeutung einer Rechtsnorm (bzw. einer Bestimmung innerhalb einer Rechtsnorm) nur aus dem Begründungszusammenhängen ergeben. Wir tragen nicht etwas von aussen

24 Vgl. hierzu bereits HÄNNI JULIA, in: De Rossa Federica/Bovey Grégory/Hurni Christoph (Hrsg.), 150 Jahre Bundesgericht, Zur Methodik des Bundesgerichts bei der Norminterpretation, 319. Dazu auch GUBELMANN RETO/HONGLER PETER, Die Instrumente der Rechtspraxis, Bern 2025, 318.

25 Vgl. HLOBIL ULF/BRANDOM ROBERT, Reasons for Logic, Logic for Reasons, 2025, 73 ff.

an etwas Feststehendes (die Norm) heran und legen diese aus, sondern ermitteln die in der Praxis akzeptierten Begründungszusammenhänge.

Begründungszusammenhänge sind somit pragmatisch zu denken – es geht um gesellschaftlich akzeptierte oder eben normative Begründungszusammenhänge. Hier kommt der Begriff der Norm ins Spiel, der grundlegender ist als der Begriff der Rechtsnorm. Auf diesen ist nachfolgend in einem separaten Kapitel einzugehen.

3.3 Begründungszusammenhänge und die Bedeutung von Normen

Bisher wurde gezeigt, dass für das Verständnis von Rechtsnormen ganze Begründungszusammenhänge verstanden werden müssen und eben nicht nur die einzelne Rechtsnorm. Bei diesen Begründungszusammenhängen stellt sich die zentrale Frage, wie wir wissen können, welche Begründungszusammenhänge in einem Anwendungsfall massgebend sind. Wie können wir wissen, welche Anwendungsprämisse für eine Rechtsnorm wahr und welche Schlussfolgerungen gültig sind?

Letztlich legt die Gesellschaft fest, welche Begründungszusammenhänge einer Norm noch entsprechen und als akzeptiert gelten. Hierbei sind zwei Fragen zu unterscheiden:

- Welche Anwendungsprämissen sind akzeptiert in einer Gesellschaft? Präziser sprechen wir nachfolgend von den «wahren» Anwendungsprämissen.²⁶
- Welche Schlussfolgerungen sind gültig basierend auf akzeptierten Anwendungsprämissen?²⁷

Um dies zu prüfen, werden wir normorientiert vorgehen müssen. Und zwar müssen wir Bezug nehmen auf Normen ausserhalb der reinen Rechtsnormen. Beispielsweise Sprachnormen, die dazu dienen einzelnen Elementen einer Behauptung oder Bestimmung eine Bedeutung beizumessen oder sittliche Normen, die dazu dienen, zu einem guten gemeinsamen Leben beizutragen. Hierzu wiederum zwei Beispiele.

Der Begriff «gewährleistet» in der oben genannten Verfassungsbestimmung zur Religionsfreiheit erhält seine Bedeutung ebenfalls durch die Begründungszusammenhänge, in welchen er innerhalb einer Gesellschaft verwendet wird. Beispielsweise impliziert der Begriff «gewährleistet», dass etwas gesichert ist. Durch diese Explikation wird ein erster Bedeutungsaspekt explizit ge-

macht. Ob diese Sprachverwendung zulässig ist, muss normorientiert geprüft werden – d. h. es muss untersucht werden, ob das innerhalb des gesellschaftlichen Diskurses zulässig ist.

Oder etwas abstrakter: Der Begriff der Freiheit in der genannten Norm zur Religionsfreiheit erhält seine Bedeutung u. a. durch die Verwendung in sittlichen Diskussionen. Für die Anwendung der Rechtsnorm oben sind diese Begründungszusammenhänge ebenfalls relevant. Wir müssen somit prüfen, ob sittliche Normen bestehen, anhand derer wir die Anwendung des Freiheitsbegriffs in Art. 15 BV prüfen können. Solche wären beispielsweise der Säkularismus oder auch der Laizismus. Wir müssen offenlegen, an welcher sittlichen Norm wir uns orientieren.²⁸ Je nachdem ist der festzulegende Begründungszusammenhang ein anderer. Auch bei den Rechtsnormen müssen wir prüfen, ob ein Begründungszusammenhang in Übereinstimmung mit früheren Entscheiden sowie mit präjudiziellen Erwägungen ist und eben nicht nur mit der Rechtsnorm an sich.

Wir haben somit einen ganzen Blumenstrauß an Normen, die massgebend sind bei der Prüfung, wie der Begründungszusammenhang genau aussieht. An anderer Stelle haben wir hierzu den Begriff des juristischen Normennetzes verwendet.²⁹ Anhand von diesem Normennetz kann der ganze juristische Diskurs und dessen Begründungszusammenhänge rationalisiert werden. Rationalisiert bedeutet, es kann durch das Vorbringen von Gründen für oder gegen eine Position aufgezeigt werden, warum sich ein Entscheid innerhalb eines existierenden Normennetzes bewegt oder allenfalls in begründeter Form davon abweicht.

Diese massgebenden Normen sind wie erwähnt sozial konstruiert. Sie geben uns vor, was innerhalb einer Gesellschaft zulässig ist. Für die Sprachpraxis bedeutet dies beispielsweise, dass Normen uns vorgeben, was sprachlich korrekt ist, während sittliche Normen festlegen, was sittlich richtig ist. Mit diesem Normennetz lässt sich auch erkennen, in welchem Umfang Richterinnen tatsächlich ein Ermessen haben. Normen können klarere Vorgaben machen, wann eine Ableitung noch für rational gehalten werden kann, sie können aber auch grösseren Ermessensspielraum lassen. Darauf ist zurückzukommen.

26 Vgl. zum Begriff der wahren Prämisse bereits GUBELMANN RETO/HONGLER PETER, Die Instrumente der Rechtspraxis, Bern 2025, 35 ff.

27 Zum Unterschied zwischen gültigen und schlüssigen Folgerungen vgl. GUBELMANN RETO/HONGLER PETER, Die Instrumente der Rechtspraxis, Bern 2025, 85 ff.

28 In diesem Sinne sehr positiv die Erwägungen des Bundesgerichts in BGE 142 I 49, E. 3.2 ff.

29 GUBELMANN RETO/HONGLER PETER, Die Instrumente der Rechtspraxis, Bern 2025.

3.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend geht es bei der Auslegung von Rechtsnormen darum, die Begründungszusammenhänge explizit zu machen. Wir müssen aufzeigen, welche Prämissen wir für die Anwendung einer Norm verlangen, und welche Schlussfolgerungen wir für gültig halten. Dieser Prozess hat normorientiert zu erfolgen, indem wir anhand von verschiedenen Normkategorien prüfen, ob ein Begründungszusammenhang erhärtet werden kann oder nicht. Auslegung ist damit – entgegen einer verbreiteten Auffassung – eben nicht primär ein Ableiten von Schlussfolgerungen aus einer existierenden Rechtsnorm. Der juristische Syllogismus ist nur der letzte Schritt (und vermutlich auch der am wenigsten spannende) in diesem Prozess.³⁰ Nachfolgend ist zu prüfen, in welcher Form die aktuellen technischen Entwicklungen im Bereich Natural Language Processing, insbesondere Large Language Models, diesen Prozess beeinflussen könnten.

4 Bezug zu den Large Language Models

4.1 Übersicht

Die meisten LLMs basieren auf dem Decoder der sog. Transformer-Architektur,³¹ welche die Bedeutung von Wörtern oder sogar einzelnen Silben in unterschiedlichen Kontexten (sog. contextualized embeddings) vorstellt. Es handelt sich um statistische Modelle, die basierend auf einer neuronalen Netzwerk-Architektur und aufgrund eines Optimierungsprozesses auf grossen Mengen von Trainingsdaten berechnen, was das wahrscheinliche nächste Wort, gegeben der bisher generierten Wörter oder gegeben den Prompt des Benutzers, ist. LLMs funktionieren also gerade nicht regelbasiert, sondern probabilistisch und assoziativ, darum sind sie beispielsweise mit logischen Aufgaben teilweise überfordert.³² Es wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass LLMs insofern intransparent sind, als es kaum möglich ist, herauszufin-

den, aufgrund von welchen Trainingsdaten gewisse Schlüsse gezogen werden (sog. Black Boxes).³³

Für Zwecke dieser Abhandlung ist somit zentral zu verstehen, dass LLMs durchaus kontextsensitiv sind, d. h. das gleiche Wort oder derselbe Satz – eingebettet in unterschiedliche Kontexte – werden von LLMs als unterschiedliche Begriffe, bzw. Behauptungen gedeutet, wenn dies der Kontext der Verwendung anzeigt. Klassische LLMs haben keinen Zugang zu nonverbalen Daten wie Bild- oder Tonsequenzen, während sog. Multimodale Modelle genau dies haben. In der Auslegung juristischer Bestimmungen geht es allerdings grossmehrheitlich um Texte, weshalb LLMs weiterhin zentral bleiben.

LLMs sind sehr gut darin zu prüfen, ob verschiedenlautende Behauptungen die gleiche (oder eine ähnliche) Bedeutung haben. Dies ist dann der Fall, wenn diese Behauptungen in gleichen Kontext in gleicher oder sehr ähnlicher Form verwendet werden. LLMs sind aber auch sehr gut darin zu prüfen, ob verschiedene Behauptungen häufig in gleichen Kontexten vorkommen. LLMs werden beispielsweise zuverlässig beurteilen können, dass

(1) Es regnet draussen.

wahrscheinlich bedeutet:

(2) Wenn ich das Fahrrad nehme, werde ich nass.

Zentral ist jedoch auch bereits jetzt zu verstehen, dass LLMs je nach Datengrundlage andere Resultate liefern werden. Wenn ich ein LLM frage, was verhältnismässig bedeutet, so werde ich unterschiedliche Resultate erhalten, wenn das LLM nur mit Bundesgerichtsurteilen aus der Schweiz trainiert wurde, als wenn dem LLM jegliche Internetdaten zur Verfügung stehen.

Basierend auf dieser kurzen technischen Auslegeordnung soll nachfolgend geprüft werden, welche Herausforderungen sich im juristischen Alltag stellen. Hierbei nehmen wir Bezug auf die oben erläuterten Begründungszusammenhänge, da diese für die juristische Auslegung das zentrale Instrument sind.

4.2 Die juristischen Herausforderungen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass sich der Inhalt einer Rechtsnorm nicht aus der Norm selbst ergibt, sondern aus ganzen Begründungszusammenhängen. Wir haben auch argumentiert, dass juristisch zu fordern ist, dass Entscheide durch die Offenlegung der Begründungszusammenhänge und der zugrunde liegenden Normen zu rationalisieren sind.

30 Vgl. hierzu HÄNNI JULIA, in: De Rossa Federica/Bovey Grégory/Hurni Christoph (Hrsg.), 150 Jahre Bundesgericht, Zur Methodik des Bundesgerichts bei der Norminterpretation, 319. Dazu auch GUBELMANN RETO/HONGLER PETER, Die Instrumente der Rechtspraxis, Bern 2025, 112 ff.

31 VASWANI ASHISH *et al.*, Attention is all you need, Advances in neural information processing systems, 2017, 30.

32 Vgl. bspw. GUBELMANN RETO/GHASSEN KARRAY, Assessing Reliability and Political Bias In LLMs' Judgements of Formal and Material Inferences With Partisan Conclusions, Proceedings of the 63rd Annual Meeting of the Association for Computational Linguistics (Volume 1: Long Papers), 2025.

33 Aus juristischer Sicht bereits LÖTSCHER CORDULA/CHEVALLEY CYRILL A. H./KUMAR SIDDHARTH/BAADER SIDDHARTH, Auf dem Weg zur KI-RichterIn? AJP 2024, 1096.

Es wurde bereits einiges zur Nutzbarmachung von LLMs für die Jurisprudenz diskutiert.³⁴ Wir konzentrieren uns auf die argumentationstechnischen Fragen bei der Erarbeitung von Begründungszusammenhängen. Wir haben gezeigt, dass für die Anwendung von Begründungszusammenhängen vor allem zwei Fähigkeiten notwendig sind: (i) das Feststellen, ob Prämissen wahr sind und (ii) das Prüfen, ob Schlussfolgerungen gültig sind. Hierzu soll wiederum das obige Beispiel dienen.

Dass P1 (Die Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhaltet eine Pflicht zur staatlichen Neutralität) eine wahre Prämisse ist, kann anhand von Daten geprüft werden:

Wenn das Bundesgericht genau diese oder eine fast gleichbedeutende Prämisse in vergangenen Fällen zur Religionsfreiheit mehrfach bestätigt hat, so wird ein LLM fähig sein, die Wahrheit dieser Prämisse festzustellen. Ein LLM wird unter Umständen auch fähig sein, zu prüfen, ob Schlussfolgerungen im zweiten Schritt gültig sind. Angenommen, das Gericht steht vor der Herausforderung, zu klären, ob die jüdische Kippa an Schulen verboten werden kann. Diesfalls wird ein LLM wahrscheinlich die relevante Ähnlichkeit zwischen Kopftuch und Kippa korrekt erkennen und vorhersagen, dass diese auch nicht verboten werden darf, so wie auch das Kopftuch für Schülerinnen nicht verboten werden darf gemäss existierender Rechtsprechung.³⁵ Je besser die Datenbasis, desto besser werden die LLMs in der Lage sein, einzuschätzen, ob eine bestimmte Prämisse akzeptabel ist, oder ob ein vorliegender Fall einem wichtigen Präzedenzfall genügend ähnlich ist.

Etwas anders sieht es beim Ziehen logischer Folgerungen aus: Hier zeigt sich zunehmend, dass hybride neurosymbolische Systeme nötig sind, um eine hinreichende Exaktheit zu erreichen; reine LLM-basierte Ansätze haben sich nicht durchsetzen können.³⁶ Wir sprechen deshalb im Folgenden von KI-Systemen und nicht mehr nur von LLMs.

Es ist mittelfristig davon auszugehen, dass spezialisierte KI-Systeme diese Begründungszusammenhänge besser meistern werden als wir Menschen. Sie werden präziser und schneller beurteilen können, welche Prämissen wahr sind, sie werden präziser und umfassender den Raum von

gültigen Schlussfolgerungen beleuchten können. Zwei Herausforderungen sind jedoch zentral. Die erste liegt darin, dass KI-Systeme systembedingt konservativ entscheiden werden, und die zweite liegt darin, dass es KI-Systeme vermutlich an der Einzelfallgerechtigkeit fehlt, die es noch zu definieren gilt. Wir gehen auf beide Problembereiche in den folgenden Kapiteln ein.

4.2.1 Inhärenter Konservatismus

Es kann vorkommen, dass sich Begründungszusammenhänge ändern – sei es innerhalb der Gesellschaft und/oder innerhalb der Rechtsprechung. Gewisse Prämissen, die früher einmal allgemein akzeptiert waren – beispielsweise, dass eine Person, die als biologischer Mann geboren wurde, ein Mann bleiben wird und deshalb unzweifelhaft Militärdienst leisten wird, sind allenfalls nicht mehr mit aktuellen inferentiellen Praktiken vereinbar; sie sind «out of bounds».³⁷

Wenn die KI-Systeme nur mit juristischen Daten aus der Vergangenheit trainiert wurden, werden sie bei Fragen, die bereits entschieden wurden, bei normaler Einstellung der Parameter (s.u. in diesem Kapitel), wieder gleich entscheiden. Neuere gesellschaftliche Entwicklungen könnten somit das Verhalten dieser KI-Systeme, das auf Festlegungen durch Urteile letzter Instanzen fusst, nicht umstossen.

Gesellschaftliche Entwicklungen generieren heutzutage wiederum sprachliche Daten. Hierzu ein Beispiel. Wenn ein Gericht bereits hundertmal entschieden hat, dass die Ehe eine Gemeinschaft von Mann und Frau ist, wird ein darauf trainiertes KI-System davon nicht abweichen, wenn es nur auf Gerichtsdaten aus der Vergangenheit zugreifen kann. Würde es hingegen auch Social Media-Daten beiziehen, wäre das Resultat ein anderes, da allenfalls je nach gesellschaftlicher Entwicklung die progressivere Position dort bereits überwiegt, der gemäss auch gleichgeschlechtliche Beziehungen unter den Begriff der Ehe fallen. Es muss somit entschieden werden, mit welchen Daten KI-Systeme trainiert werden sollen. Dies hat nicht nur im Allgemeinen einen Einfluss auf das Resultat, sondern es kann auch über den Grad an Konservatismus in der Rechtsprechung mitentscheidend sein.

Das gleiche trifft übrigens auch auf den Menschen zu – je nachdem mit welchen Diskussionen eine Richterin in ihrem Leben konfrontiert war, kommt sie zu anderen juris-

34 Vgl. bspw. in der Schweiz GLESS SABINE, Künstliche Intelligenz in der Gerichtsbarkeit, ZSR 2024, 429 ff. Oder LÖTSCHER CORDULA/CHEVALLEY CYRILL A. H./KUMAR SIDDHARTH/BAADER SIDDHARTH, Auf dem Weg zur KI-Richterin? AJP 2024, 1082 ff.

35 Vgl. BGE 142 I 49.

36 QUAN XIN/VALENTINO MARCO/DENNIS LOUISE A./FREITAS ANDRE, Faithful and Robust LLM-Driven Theorem Proving for NLI Explanations, in: Proceedings of the 63rd Annual Meeting of the Association for Computational Linguistics (Volume 1: Long Papers), pages 17 734–17 755, Vienna, Austria. Association for Computational Linguistics.

37 Der Begriff wird verwendet von HLOBIL ULF/BRANDOM ROBERT, Reasons for Logic, Logic for Reasons, 2025, z. B. 7.

tischen Ergebnissen.³⁸ Insofern werden Menschen in ganz vielen Fällen ebenfalls jenen Entscheid fällen, der basierend auf den ihnen zur Verfügung stehenden Erfahrungen und Daten am passendsten ist. Das hat noch nichts mit richterlicher Selbstverwirklichung³⁹ zu tun, sondern ist schlicht darin begründet, dass aufgrund von individuellen Einstellungen und Erfahrungen die jeweilige Perspektive darauf, was die richtige Rechtspraxis in diesem spezifischen Fall ist, von Individuum zu Individuum unterschiedlich sein kann.

Menschen werden teilweise jedoch auch von existierenden Normen (d. h. vergangenen Entscheiden) abweichen, d. h. sie werden nicht so entscheiden, wie es statistisch zu erwarten wäre, und sie werden das begründen können. Genau in diesem Punkt unterscheiden sich KI-Systeme. Diese können auch von statistischen Normen in ihren Daten abweichen, doch dies einfach dadurch, indem sie in regelmässigen Abständen nicht das wahrscheinlichste, sondern vielleicht das dritt- oder zehntwahrscheinlichste Wort vorhersagen, was in Summe dann zu einer anderen Antwort führt (bei LLMs heisst der dafür zuständige Parameter «temperature»); aber LLMs werden nicht in der Lage sein, dieses Abweichen zu begründen, weil es eben einfach die Konsequenz eines Parameters ist. Damit im Zusammenhang steht, dass KI-Systeme keine Verantwortung übernehmen können für ihre Vorhersagen.⁴⁰ Genau dieses begründete Abweichen von der Norm wäre aber zentral, um tatsächlich rationalerweise von einer Norm im Einzelfall abzuweichen.

Das Abweichen von früheren Normen ist zentral für die Rechtsfortbildung. Wir Menschen können uns entscheiden, etwas nicht so zu machen, wie es statistisch zu erwarten wäre, weil wir dafür dann auch verantwortlich sind und Gründe dafür angeben können. Wir müssen mit den Konsequenzen umgehen, wenn wir plötzlich der Auffassung sind, dass die Religionsfreiheit keine staatliche Neutralität verlangt. Die Gesellschaft wird uns aber auch sanktionieren, wenn wir den bisherigen Normen folgen, obwohl sich die Gesellschaft weiterentwickelt hat.

Betrachten wir die gleichgeschlechtliche Ehe als Beispiel, und nehmen wir an, es bestünde innerhalb der Gesellschaft Konsens, dass die Ehe auch gleichgeschlecht-

liche Paare erfasst. Falls sich ein Richter trotzdem weiterhin an der existierenden anderslautenden Rechtsprechung orientiert, vielleicht weil ihm ein LLM dieses Ergebnis vorgibt, so muss er sich dafür verantworten – und allenfalls sogar mit einer Abwahl bei der nächsten Erneuerung rechnen.

Abschliessend bedeutet das praktisch, dass wir andere Begründungszusammenhänge als KI-Systeme vertreten werden, indem wir bspw. eine Prämisse nicht mehr für wahr halten oder eine Schlussfolgerung plötzlich für «out of bounds», obwohl dies der Statistik widerspricht. Dies scheint eine spannende Thematik für die rechtswissenschaftliche Forschung in den nächsten Jahren zu sein. In welchen Fällen und aus welchen Gründen werden Gerichte das tun? In welchen Fällen ist das legitim? Dies leitet über zur zweiten Herausforderung: Der Einzelfallgerechtigkeit.

4.2.2 Problem der Einzelfallgerechtigkeit

Um das Problem der Einzelfallgerechtigkeit fundiert zu diskutieren, bedarf es einiger theoretischer Ausführungen bezugnehmend auf die einleitenden Gedanken zum Pragmatismus bzw. zum Positivismus. Für die Rechtswissenschaft sind zwei Themenkomplexe zentral, die bereits mehrfach erwähnt wurden.

1. Wie entscheiden wir, welche Prämissen in einem Begründungszusammenhang nicht mehr bezweifelt werden? Das heisst welche Prämissen akzeptieren wir als wahre Prämissen.

Beispielsweise warum halten wir die Behauptung:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit beinhaltet eine Pflicht zur staatlichen Neutralität

für wahr? Irgendwo in der Begründungskette werden wir aufhören und Prämissen nicht weiter bezweifeln.⁴¹ Beispielsweise weil die Behauptung von einer Person stammt, die wir für sehr glaubwürdig halten.

2. Welche Schlussfolgerung halten wir in einem bestimmten Begründungszusammenhang für gültig? Das heisst: Welche Schlussfolgerungen halten wir für zulässig und eben nicht «out of bounds»?

Wiederum kann es sein, dass wir, je nach nichtsprachlichem Kontext, in dem diese ausgedrückt werden, von bestimmten Normen abweichen. Es stellt sich die Frage, ob dieses Abweichen von existierenden Normen gleichzusetzen ist mit der juristisch geforderten Einzelfallgerechtigkeit. Von unseren Studierenden fordern wir das konse-

38 Wir gehen hier nicht weiter auf diese hermeneutisch geprägte Diskussion in der Rechtswissenschaft ein – insbesondere zur Bedeutung des richterlichen Vorverständnis. Vgl. insbesondere ESSER JOSEF, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1972, 1 ff. Hierzu auch mit einer differenzierten Position KRAMER ERNST/ARNET RUTH, Juristische Methodenlehre, 7. Auflage, 379 ff.

39 Vgl. m.H.a. HAGER, KRAMER ERNST/ARNET RUTH, Juristische Methodenlehre, 7. Auflage, 387.

40 Diese Position ist stark inspiriert von einem Referat von ULF HLOBIL an der Universität Zürich am 10. September 2025.

41 Vgl. GUBELMANN RETO/HONGLER PETER, Instrumente der Rechtspraxis, 42 ff.

quente Reproduzieren bereits etablierter Begründungszusammenhänge. Wenn Studierende einen Sachverhalt präsentiert erhalten, der so vom Bundesgericht bereits entschieden wurde, erwarten wir, dass sie diesen gleich beurteilen – zumindest, wenn wir nicht auch noch eine kritische Beurteilung der Rechtsprechung fordern.

Allerdings werden sich Rechtsanwenderinnen nicht nur strikte an die statistischen Regelmässigkeiten vergangener Urteile halten bei der Prüfung, welche Anwendungsprämissen wahr und welche Schlussfolgerungen gültig sind. Rechtsanwender brechen teilweise existierende Normen. Dies vor allem dann, wenn die konsequente Anwendung von Begründungszusammenhängen «ungerecht» wäre. Wir halten somit gewisse Anwendungsprämissen für wahr oder halten gewisse Schlussfolgerungen für gültig, obwohl die statistisch out of bounds wären.

Es scheint plausibel, dass diese Einzelfallgerechtigkeit vor allem mit Empfindungen, Gefühlen oder ähnlichen Wahrnehmungen zu tun hat. Hierfür soll in der Rechtspraxis Raum bestehen,⁴² allerdings ist fraglich, ob wir in schriftlichen Gerichtsverfahren dafür überhaupt Raum schaffen können. Hierzu ein letztes Beispiel. Wenn wir die Behauptung

- (1) Ich werde in meinem Heimatland politisch verfolgt

geschrieben lesen, ziehen wir daraus vermutlich andere Schlussfolgerungen, als wenn wir die Person persönlich treffen und sie diese Behauptung in einem Asylverfahren mündlich äussert. Die Behauptung findet in einem anderen Kontext statt und bekommt darum u.U. eine andere Bedeutung. Wir müssen uns juristisch somit mit der Frage auseinandersetzen: In welchen Fällen wollen wir die Rechtsfortbildung für diese nichtsprachlichen Kontexte öffnen, d. h. wo erlauben wir ein Abweichen von Normen? Aktuelle KI-Systeme sind nicht in der Lage, solche Dimensionen zu repräsentieren.

4.3 Zwischenfazit

Zusammenfassend scheint offensichtlich, dass KI-Systeme bereits jetzt oder in naher Zukunft juristische Begründungszusammenhänge besser beherrschen werden als wir Menschen. Damit meinen wir: KI-Systeme werden fähig sein zu berechnen, welche Anwendungsprämissen in einem bestimmten Datenfundus als akzeptiert gelten und welche Schlussfolgerungen basierend auf den akzeptierten Prämissen als gute Schlussfolgerungen gelten. Das wird uns auch vor Augen führen, dass einiges von dem, was in der juristischen Praxis vor sich geht, induktive Ar-

beit ist, die durchaus statistische Elemente beinhaltet. Gerade angesichts der steigenden Bedeutung von KI-Systemen in der Rechtspraxis müssen wir uns damit auseinandersetzen, wo wir Rechtsfortbildung – d. h. ein Abweichen von früheren Entscheiden – und wo wir Einzelfallgerechtigkeit – d. h. ein Abweichen von bisherigen Normen – zulassen wollen.

5 Schlussfolgerung

In der Geschichte der Wissenschaften haben technische Entwicklungen immer wieder zu methodischen Neuerungen in anderen Disziplinen geführt. Heute stehen wir, so scheint es, an einem ähnlichen Wendepunkt – diesmal in der Rechtswissenschaft. Die technischen Entwicklungen im Bereich der LLMs, und allgemeiner im Bereich der KI-Systeme, zwingen uns, unsere eigenen methodischen Grundlagen neu zu reflektieren. KI-Systeme sind bereits heute in der Lage – mitunter sogar besser als Menschen – juristische Aufgaben zu lösen, verstanden als die Anwendung von Rechtsnormen auf sprachlich formulierte Sachverhalte.

Ein wesentlicher Grund dafür liegt darin, dass Rechtsanwendung selbst statistische Elemente enthält. Argumentationstheoretisch lässt sich dies durch das Konzept der Begründungszusammenhänge beschreiben.

Wenn wir bestimmte Anwendungsprämissen akzeptieren und daraus bestimmte Schlussfolgerungen ziehen, können LLMs berechnen, welche weiteren Schlussfolgerungen statistisch innerhalb dieses Begründungszusammenhangs liegen – und welche «out of bounds» sind. Damit offenbaren sie etwas, was wir in der juristischen Ausbildung oft übersehen: Auch menschliche Rechtsanwendung ist im Kern ein systematisches und in Teilen statistisches Ausleuchten und Analysieren von Begründungszusammenhängen – ein Erkunden des Raumes von Anwendungsprämissen und möglichen Schlussfolgerungen.

Gleichzeitig wissen wir, dass Recht nicht vollständig deterministisch sein darf. Die Rechtsordnung muss offenbleiben für Fortbildung durch gesellschaftliche Entwicklungen und für einzelfallgerechte Entscheidungen. Entscheidend wird daher sein, die Bedingungen besser zu verstehen, unter denen wir von etablierten Begründungszusammenhängen abweichen wollen – sei es aus Gründen des gesellschaftlichen Wandels oder zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit.

Solche Abweichungen könnten künftig auch eine Renaissance der mündlichen Verhandlung erforderlich machen – selbst vor obersten Gerichten. Denn nichtverbale Wahrnehmungen und Empfindungen werden an Bedeutung ge-

42 Vgl. hierzu HÄNNI JULIA, Vom Gefühl am Grund der Rechtsfindung, Diss. Berlin 2011.

winnen, wenn das Recht seinem eigentlichen Ziel gerecht werden will: der Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Ein ausschliesslich auf schriftlich fixierte Sprachdaten gestütztes Rechtsverständnis wäre dafür nicht ausreichend.